



Merkblatt

Thema: Wildtierhaltung in Gehegen und Farmwildschlachtung (Gehegewild)

Stand: 1. Januar 2015

Sie wollen im Landkreis Freudenstadt ein Gehege für Wildtiere, z. B. Dam-, Sika-, Rot-, Muffel- oder Schwarzwild, einrichten oder Wildfleisch vermarkten? Bitte lassen Sie sich im Veterinäramt (Adresse nebenstehend) über alle Gesetzmäßigkeiten und Vorschriften ausführlich beraten und informieren. Vereinbaren Sie mit einem Amtstierarzt ein persönliches Gespräch oder einen Vororttermin!

Dieses Merkblatt bietet nur eine kleine Übersicht zu grundsätzlichen Themen der Wildtierhaltung in Gehegen und zur Farmwildschlachtung.

1. Bau, Einrichtung, Erweiterung und Inbetriebnahme von Gehegeanlagen

Das Lebensmittel- und Tierseuchenrecht bezeichnet Wildklauentiere, die in Gehegen zum Zweck der Fleischgewinnung für den menschlichen Verzehr gehalten werden, als Vieh bzw. als Farmwild. Damit unterliegen diese Tiere nicht dem Jagdrecht!

Zum Bau und zur Inbetriebnahme von Wildtiergehegen sind in der „**Leitlinie zur nutztierartigen Haltung von Wild**“ Gestaltungsvorschriften und Mindestangaben für die Geländeverhältnisse enthalten (u. A. zum Tierbesatz, zu Gehegeabmaßen und Zaunhöhen sowie zu Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, Witterungsschutz und Absperrvorrichtungen). Für einzelne Tierarten sind die „**Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen**“ zu beachten. Die Errichtung und Erweiterung von Gehegen im Wald ist nach **Landeswaldgesetz** genehmigungspflichtig, ebenso sind Auflagen des Natur- und Biotopschutzes einzuhalten.

2. Anzeige der Haltung von Farmwild

Die Haltung von Farmwild ist dem zuständigen Veterinäramt spätestens 4 Wochen vor der Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Es sind folgende Angaben erforderlich:

- **Bezeichnung, Lage und Anschrift des Geheges**
 - **Größe, Ausgestaltung, Zusatzeinrichtungen des Geheges**
 - **Art, Anzahl, Geschlecht, Altersklassifizierung der zu haltenden Tiere**
 - **Name, Adresse, Erreichbarkeit der verantwortlichen Person(en)**
 - **Angaben zur Sachkunde** des Gehegebetreibers und aller beteiligten Personen
- Eine ausreichende Sachkunde (z. B. Lehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung, Ausbildung als Tierpfleger, Landwirt oder Jäger) wird vorausgesetzt!

3. Bestandsregister

Jeder Gehegebetreiber hat gemäß Viehverkehrsverordnung ein Bestandsregister zu führen, in dem alle Zu- und Abgänge registriert werden. Zum 1. Januar eines jeden Jahres ist die Gesamtzahl der im Bestand vorhandenen Tiere (getrennt nach Tierarten) zu erfassen. Das Bestandsregister ist chronologisch zu führen, für mindestens drei Jahre aufzubewahren und bei Verlangen vorzulegen.

Als Bestandsregister ist ein gesondertes Formblatt erhältlich: „Bestandsregister für Farmwild“.



4. Tierärztliche Betreuung und Arzneimitteleinsatz

Jede Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und jede tierärztliche Betreuungsmaßnahme ist in einem gesonderten **Nachweisbuch** zu dokumentieren. Diese Nachweise sowie **Arzneimittelabgabebelege** und tierärztliche Verschreibungsvorschriften sind fünf Jahre aufzubewahren. Bei der Schlachtung einzelner Tiere oder bei Gehegekontrollen sind alle Nachweise lückenlos vorzulegen.

Die Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ohne tierspezifische, tierärztliche Behandlungsanweisung ist verboten.

Zum Nachweis ist ein gesondertes Formblatt erhältlich: „Tierärztliche Betreuung und Arzneimittel-Bestandsregister für Farmwild“

5. Tötung von Farmwild

Die Tötung von Tieren in Wildgehegen ist keine Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes! Deshalb muss eine gesonderte **waffenrechtliche Erlaubnis** bei der zuständigen Waffenbehörde beantragt werden. Die Betäubung und Immobilisierung mit Narkosegewehren kann nur mit Ausnahmegenehmigung nach dem Tierschutzgesetz erfolgen. Sie sollte von einem dafür ausgebildeten Tierarzt oder einem Berechtigten (Teilnahmenachweis am Immobilisierungskurs) vorgenommen werden. Nach der Tierschutz-Schlachtverordnung muss jeder, der Tiere im Zusammenhang mit der Schlachtung betreut, ruhig stellt, betäubt oder tötet über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dieser **Sachkundenachweis** gemäß Verordnung (EG) 1099/2009 wird auf Antrag vom zuständigen Veterinäramt erteilt.

6. Schlachtung von Farmwild und Inverkehrbringen des Farmwildfleisches

6.1. Gehege mit schriftlichem Anerkennungsstatus „wie frei lebende Tiere“

a) Verwendung des Fleisches **im eigenen Haushalt** oder **Abgabe in der Decke** kleiner Mengen an den Endverbraucher bzw. an lokale Einzelhändler (Metzger, Gaststätten im Umkreis von 100 km) zur direkten Abgabe an den Endverbraucher: Eine amtliche Fleischuntersuchung ist nur bei bedenklichen Merkmalen erforderlich. Bei Schwarzwild ist jedoch generell eine Untersuchung auf Trichinen sowie regional auch die Radioaktivitätsuntersuchung vorgeschrieben.

b) **Abgabe in der Decke** an zugelassene Metzgereien bzw. an Wildverarbeitungsbetriebe:

Die amtliche Fleischuntersuchung erfolgt im zugelassenen Betrieb. Zuvor kann eine sachkundige Person für die Wildbrethygiene (Schulung zur „kundigen Person“ nach EU-Recht muss vorliegen) nach Begutachtung bescheinigen, dass Kopf und Eingeweide nicht vom amtlichen Tierarzt untersucht werden müssen.

c) **Abgabe gehäutet und/oder zerlegt** an den Endverbraucher bzw. an lokale Einzelhändler (Metzger, Gaststätten im Umkreis von 100 km):

Der Gehegebetreiber muss eine **Registrierung als Direktvermarkter/Einzelhändler** sowie zusätzliche Räumlichkeiten (**Wildkammer**) vorweisen. Für die Verarbeitung von Fleischerzeugnissen (z. B. Wurstherstellung) sind weitere **lebensmittelrechtliche Vorschriften** zu beachten. Eine amtliche Fleischuntersuchung ist nur bei bedenklichen Merkmalen erforderlich.



6.2. Gehege **ohne** Anerkennungsstatus „wie frei lebende Tiere“

a) Verwendung des Fleisches **im eigenen Haushalt** (Hausschlachtung):

Die **amtliche Fleischuntersuchung** ist generell erforderlich! Eine Schlachtieruntersuchung (Lebendbeschau) ist nur bei Tieren mit Krankheitsanzeichen notwendig. Bei Schwarzwild ist stets die Untersuchung auf Trichinen sowie regional auch die Radioaktivitätsuntersuchung vorgeschrieben.

b) **Abgabe des Tieres (lebend)** an zugelassene Metzgereien und Wildverarbeitungsbetriebe:

Vom Gehegebetreiber ist eine **Standarderklärung** (Informationen zur Lebensmittelkette) auszufüllen, die das Tier bis in den Betrieb begleitet und dem amtlichen Tierarzt vorgelegt werden muss. Die Schlachtung erfolgt im EU-zugelassenen Betrieb, der auch die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung veranlasst. Das Fleisch wird mit dem Zulassungstempel des Betriebes als genusstauglich deklariert.

c) **Schlachtung im Herkunftsbetrieb** mit Abgabe geschlachteten Tieres an zugelassene Metzgereien und Wildverarbeitungsbetriebe:

Neben dem **Sachkundenachweis** gemäß Verordnung (EG) 1099/2009 (vgl. 5.) muss eine **lebensmittelrechtliche Genehmigung zur Schlachtung am Herkunftsort** nach Verordnung (EG) 853/2004 vorliegen. Den Antrag dafür stellen Sie bitte beim zuständigen Veterinäramt. Nach einer Besichtigung des Geheges sowie der Schlacht-, Kühl- und Transporteinrichtungen und nach Prüfung aller Voraussetzungen kann die Genehmigung erteilt werden. Sie erhalten damit auch alle Informationen zur Schlachtung (z. B. Tötung durch Kugelschuss und ausreichende Entblutung) und zur erforderlichen **Schlachtier- und Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt**.

d) **Schlachtung von maximal 50 Tieren jährlich** (nationale Ausnahmeregelung für Schalenwild aus Betrieben mit geringem Produktionsaufkommen, § 7b Tier-LMÜV):

Hierbei sind die Bestimmungen nach 6.2. c) zu beachten. Allerdings darf die Schlachtieruntersuchung durch den amtlichen Tierarzt bis zu 28 Tage vor der Schlachtung erfolgen. Unmittelbar vor der Schlachtung erteilt eine sachkundige Person für die Wildbrethygiene (Schulung zur „kundigen Person“ nach EU-Recht muss vorliegen) die Schlachterlaubnis. Nach der Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt erhält das Fleisch eine nationale Genusstauglichkeitskennzeichnung.

7. Entsorgung von verendeten Tieren und Schlachtabfällen

Verendete Tiere oder Teile von diesen unterliegen der Beseitigungspflicht. Sie müssen als so genanntes K2-Material über eine Tierkörperbeseitigungseinrichtung entsorgt werden. Die Abgabe der Tiere ist durch **Belege** nachzuweisen. Informationen erhalten Sie im Veterinäramt oder in Einrichtungen zur Tierkörperbeseitigung. Schlachtabfälle und bei der Schlachtung als genussuntauglich eingestufte Tierkörper sind ebenso durch entsprechend zugelassene Betriebe zu entsorgen und dürfen keinesfalls verfüttert oder anderweitig entsorgt werden.